

GR_GERICHTE V 2006 6 vom 31. Oktober 2006

GR Gerichte, 2006-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_V_2006_6

FR: GR_GERICHTE V 2006 6 du 31 octobre 2006

IT: GR_GERICHTE V 2006 6 del 31 ottobre 2006

Regeste

Regionaler Richtplan (Abstimmung) | politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Am 13. Januar 2004 reichte ein überparteilich zusammengesetztes Komitee beim Kreis ... eine Initiative zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus mit total 1'391 Unterschriften ein. Der Initiativtext lautet wie folgt: "Gestützt auf Art. 9 der Verfassung des Kreises ... verlangt die Initiative die Ergänzung des Regionalplanungsgesetzes des Kreises ... durch den folgenden Artikel: Art. 4 bis: Die Regionalplanungskommission erarbeitet bzw. der Kreisrat erlässt einen Richtplan zur Kontingentierung des Zweitwohnungsbaus. Die Kontingentierung ist so ausgestaltet, dass der Bau von Zweitwohnungen auf dem gesamten Kreisgebiet jährlich eine Bruttogeschossfläche von 12'000 m² nicht übersteigt. Bei der Kontingentierung ist Ortsansässigen, die zur Mitfinanzierung eines Eigenheimes eine Zweitwohnung erstellen, Priorität einzuräumen." Am 5. Juni 2005 nahm der ... Souverän die Initiative mit einem Ja-Anteil von 71.71% an. Am 10. Juni 2005 setzte die Regionalplanungskommission eine Arbeitsgruppe ein, welche in der Folge zum Teil unter Zuzug eines Planers einen Entwurf für einen Regionalen Richtplan Zweitwohnungsbau mit Vorschriften über die Kontingentierung von Zweitwohnungen verfasste. Am 24. Januar 2006 verabschiedete der Kreisrat den inzwischen vorliegenden

Richtplanentwurf zuhanden der Vernehmlassung bei den Gemeinden und der Vorprüfung durch den Kanton. Gestützt auf die daraus resultierenden Ergebnisse wurde der Richtplanentwurf nochmals überarbeitet. Nach erfolgter öffentlicher Auflage und Bereinigung beschloss der Kreisrat ... am 27. Juni 2006, den Richtplan zuhanden der Abstimmung in den einzelnen Kreisgemeinden zu verabschieden.

E. 2

Dagegen erhoben ... am 21. August 2006 Rekurs an das Verwaltungsgericht mit dem Begehren, diesen Kreisratsbeschluss aufzuheben und den Kreisrat ... anzuweisen, umgehend über den vorgelegten Regionalen Richtplan abzustimmen und diesen der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Rekurrenten seien im Kreis ... wohnhaft und daher vom Beschluss betroffen. Das vom Kreisrat gewählte Vorgehen führe einerseits zu einer langen Verzögerung des Verfahrens und andererseits mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu, dass der regionale Richtplan gar nicht zu Stande komme, da die Zustimmung aller 11 Gemeinden des ... erforderlich wäre. Die Regionalplanung zähle nach dem neuen kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) zu den Aufgaben der Regionalverbände (Art. 18 Abs. 1 KRG). Zuständig für den Erlass oder die Änderung des regionalen Richtplanes seien nun die Delegierten des Regionalverbandes (Art. 18 Abs. 2 KRG). Gemäss Art. 69 Abs. 1

der Kantonsverfassung (KV) könnten sich die Gemeinden für die Erfüllung regionaler Aufgaben zu Regionalverbänden zusammenschliessen. Regionalverbände seien Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 72 KV). Hier handle es sich um eine regionale Aufgabe. Der Kreis ... sei öffentlich-rechtlich organisiert und deshalb ein Regionalverband. Im Kreis ... sei der Kreisrat für die Beschlussfassung zuständig (Art. 9 Abs. 3 des Regionalplanungsgesetzes [RPGOE]). Deshalb bedürfe es hier nicht der Genehmigung der einzelnen Kreisgemeinden. Der Kreisrat könne den regionalen Richtplan erlassen und müsse ihn nur noch der Regierung zur Genehmigung unterbreiten. Das Verfahren betreffend den Erlass und die Änderung von regionalen Richtplänen sei in Art. 18 KRG und Art. 11 KRVO abschliessend geregelt, so dass die anders lautenden Vorschriften von Art. 10 Abs. 4 RPGOE unbeachtlich seien.

E. 3

Der Kreisrat ... beantragte in seiner Vernehmlassung die Abweisung des Rekurses. Es sei unbestritten, dass auf den Rekurs einzutreten sei. Wo zur Erfüllung regionaler Planungsaufgaben noch kein Regionalverband bestehe, richteten sich gemäss Art. 108 Abs. 2 KRG Zuständigkeit und Verfahren für Regionale Richtpläne weiterhin nach den von der Regierung genehmigten Organisationsstatuten. Ein Regionalverband sei ein Zusammenschluss von Gemeinden zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, welche die ihr durch den Kanton, die Kreise oder die Gemeinden übertragenen Aufgaben erfülle (Art. 72 KV und 51 f. des Gemeindegesetzes [GG]). Der Kreis ... sei kein solcher Regionalverband. Es bestehe kein Grund, bei der Auslegung dieses Artikels vom klaren Wortlauf abzuweichen. Die Argumentation der Rekurrenten, der Kreis ... sei öffentlich-rechtlich organisiert und deshalb ein Regionalverband, sei nicht stichhaltig. Die Gesetzesmaterialien gäben auf jeden Fall nichts her, um diese Auslegung zu stützen. Selbst der Text auf S. 299 der Botschaft sei nicht eindeutig. Dort gehe es in erster Linie um die privatrechtlich konstituierten Trägerschaften, die in öffentlichrechtliche Körperschaften umgewandelt werden müssten. In der Botschaft sei nicht bedacht worden, dass auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die noch keine Regionalverbände darstellten, umgewandelt werden müssten. Der Kreis ... sei in dieser Richtung bereits tätig geworden, indem in Art. 2 des Entwurfes für eine neue Kreisverfassung vorgesehen werde, dass der Kreis ... auch als Regionalverband gelten solle.

E. 4

In der Replik machten die Rekurrenten geltend, gemäss Art. 107 Abs. 1 KV würden die regionalen Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit, die beim Inkrafttreten der neuen Verfassung noch keine Regionalverbände im Sinne der Verfassung seien, bis zum 31.12.2006 wie Regionalverbände behandelt. Selbst wenn der Kreis nicht alle Kriterien eines Regionalverbandes erfüllen würde, würde er bis zum 31.12.2006 als solcher gelten. Art. 108 Abs. 2 KRG betreffe nur die 7 bis anhin privatrechtlich konstituierten Regionalverbände und verpflichte diese, sich bis Ende 2006 neu öffentlichrechtlich zu konstituieren. Anwendbar sei daher das neue Recht

und Art. 18 Abs. 2 KRG besage klar, dass das zuständige Organ des Regionalverbandes den Richtplan erlasse. Das sei hier der Kreisrat.

E. 5

In der Duplik brachte der Kreis vor, für die Auslegung von Art. 108 Abs. 2 KRG könne nicht auf Art. 107 KV abgestellt werden, da diese beiden Vorschriften unterschiedliche

Zielsetzungen hätten. Da noch kein Regionalverband bestehe, richte sich das Verfahren zum Erlass des Richtplanes nach bisherigem Recht. Die beigeladenen Kreisgemeinden schlossen sich, soweit sie Stellung nahmen, dem Kreis an.

E. 6

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten unter solidarischer Haftung zulasten der Rekurrenten, welche den anwaltlich vertretenen Kreis überdies angemessen aussergerichtlich zu entschädigen haben. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 238.-- zusammen Fr. 1'238.--

gehen unter solidarischer Haftbarkeit zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Genannten entschädigen den Kreis ... unter Solidarhaft aussergerichtlich mit insgesamt Fr. 2'000.-- (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.